



Beitragsordnung Geodatenkodex

Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger
optischer Sensoren

Stand: Februar 2023



Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88

10963 Berlin

<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0

info@sriw.de

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Geschäftsführer

Frank Ingenieth



1	Bemessung der Umlage.....	3
2	Erhebung der Umlage	3
3	Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer.....	3



1 Bemessung der Umlage

- (1) Die Unterzeichner der Unterwerfungserklärung des Geodatenkodex („**Verhaltensregel**“) entrichten eine Umlage pro Kalenderjahr gemäß der folgenden Staffelung („**Preistabelle**“):

Umsatz (in Euro)	Umlage (in Euro)
bis 100.000.000	7.500,00
mehr als 100.000.000	25.000,00

- (2) Maßgeblich für die Einstufung sind die Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Die Umsatzzahlen sind in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Erfolgen keine oder unzureichende Angaben, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragskategorie.
- (3) Die Umlage deckt die Kosten für die (Weiter-)Entwicklung der Verhaltensregel, die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle des Vereins in Ausgestaltung der zentralen gemeinsamen Informationsstelle, sowie die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregel durch die private Überwachungsstelle, soweit diese Kosten nicht bereits durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt sind.

2 Erhebung der Umlage

- (1) Die Umlage ist jährlich zum 31. Mai fällig, soweit nicht anders vereinbart. Jedenfalls, und insbesondere im Falle unterjähriger

Unterwerfung, ist die Umlage binnen 28 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.

- (2) Diensteanbieter, die sich im Laufe eines Kalenderjahrs der Verhaltensregel unterwerfen, zahlen eine anteilige Umlage.
- (3) Der Anteil gemäß 2 Abs. (2) errechnet sich wie folgt: Unterwirft sich ein Diensteanbieter bis zum einschließlich 30. Juni eines Kalenderjahres, ist die vollständige Umlage zu leisten. Unterwirft sich ein Diensteanbieter nach dem 30. Juni, also frühestens per 1. Juli, eines Kalenderjahres, so ist die Jahresumlage hälftig zu leisten.
- (4) Diensteanbieter, die im Laufe eines Kalenderjahres die Ihre Unterwerfung unter die Verhaltensregel kündigen, bleiben für das Jahr, in welchem die Kündigung zugeht, in vollem Umfang verpflichtet, die Umlage zu entrichten.

3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und tritt je nach Entscheidung des Vorstands unmittelbar mit dessen Genehmigung oder in dem auf die Genehmigung folgenden Kalenderjahr in Kraft.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema modern-regulation.